

## ABT13-14614/2023 – Begutachtung

An die  
Steiermärkische Landesregierung  
pA Amt der Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

per E-Mail an: [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Graz, am 23.03.2023

**Einschreiterin:** Schotter- und Betonwerk Karl Schwarzl Betriebsgesellschaft m.b.H.  
FN 49750 m  
Thalerhofstraße 86  
8141 Premstätten

vertreten durch:

Vollmacht gemäß  
§§ 8, 21e RAO er-  
teilt



E+H Rechtsanwälte GmbH  
Frauengasse 5  
8010 Graz, Österreich  
[www.eh.at](http://www.eh.at)

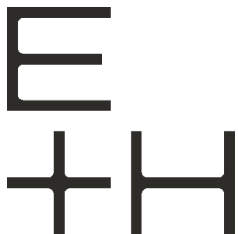
wegen: Begutachtungsentwurf eines Entwicklungsprogramms für den Sachbe-  
reich Erneuerbare Energie – Solarenergie

## EINWENDUNGEN

einfach, SchwGE15/SAPROSolar / Dr. TKD

### Beilagen:

- ./A Grundbuchsauszug
- ./B Bescheid des Landeshauptmanns vom 28.11.2006
- ./C Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 30.11.2021
- ./D Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 11.06.2008



E+H Rechtsanwälte GmbH  
[www.eh.at](http://www.eh.at)  
[office@eh.at](mailto:office@eh.at)

Frauengasse 5  
8010 Graz  
Österreich | Austria  
+43 316 3647 (T)  
+43 316 3647 58 (F)

Kanzleikonto:  
IBAN AT37 1200 0513 4703 1763  
BIC BKAUATWW  
Fremdgeldkonto:  
IBAN AT17 1700 0001 8004 2660  
BIC BFKKAT2K

FN 288205g  
GmbH mit Sitz in Graz  
Firmenbuchgericht LGZ Graz  
UID ATU63304506

Die E+H Rechtsanwälte GmbH, Dr Tatjana Katalan, Frauengasse 5, 8010 Graz, ist mit unserer rechtsfreundlichen Vertretung betraut und beruft sich gemäß §§ 8, 21e RAO auf die erteilte Vollmacht.

Mit Schreiben vom 26.01.2023, ABT13-14614/2023-4, wurde der Begutachtungsentwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird, kundgemacht ("**Begutachtungsentwurf**").

Durch unsere bevollmächtigte Vertreterin erheben wir gegen den Begutachtungsentwurf nachstehende

## **EINWENDUNGEN:**

### **1. Betroffene Grundstücke**

1.1 Wir sind unter anderem Eigentümer der Gst 86, 95, 96/1, 97, und 98/1, alle KG 63224 Großsulz ("**betreffene Grundstücke**"). Nach § 3 Abs 1 iVm Anlage 2.04 des Begutachtungsentwurfs soll auf diesen und weiteren Grundstücken die "PV-Vorrangzone CARGO Center" ausgewiesen werden.

1.2 Wir gewinnen auf den betroffenen (und weiteren) Grundstücken mineralische Rohstoffe (Sand und Kies). Derzeit bauen wir auf den Gst 95 und 96/1 ab. Die übrigen genannten Grundstücke folgen in den nächsten (nach den aktuell vorliegenden Genehmigungen – deren Verlängerung wir eventuell noch beantragen – bis zu dreizehn) Jahren.

1.3 Für den Abbau liegen uns folgende Bewilligungen vor:

- Mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 28.11.2006, FA13A-31.00 S 66-06/2, wurde uns die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Nassbaggerung mit teilweiser Wiederverfüllung auf den betroffenen und weiteren umliegenden Grundstücken erteilt. Die Frist für die Entnahme von Sand und Kies wurde mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 30.11.2021, BHGU-121134/2015-16, bis 31.12.2036, die Frist für die Rekultivierung bis 31.12.2037 verlängert.
- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 11.06.2008, 4.3-11/2005 und 4.3-12/2005, wurde uns der Gewinnungsbetriebsplan hinsichtlich der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im Ausmaß von ca 9,9 ha auf den betroffenen und weiteren umliegenden Grundstücken mineralrohstoffrechtlich genehmigt.

### **2. Einwendungen**

2.1 Verletzung des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebots

2.1.1 Die Genehmigung nach MinroG wurde uns auf Basis der Fachplanung des Bundes im Bergwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) erteilt.

- 2.1.2 Aufgrund des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebots (VfSlg 10292/1984; 15552/1999; 16125/2001) hat die Gemeinde die betroffenen Grundstücke daher als Sondernutzung im Freiland – Bodenentnahmefläche auszuweisen.

Die derzeit im REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl Nr 87/2016, ausgewiesene Grünzone steht dem nicht entgegen, da nach dessen § 5 Abs 5 Z 3 die Erweiterung bestehender Abbaugelände zulässig ist.

- 2.1.3 Gemäß § 3 Abs 2 des Begutachtungsentwurfs soll in Vorrangzonen die Neuausweisung unter anderem von Sondernutzungen im Freiland zukünftig unzulässig sein. Unser Rohstoffabbau stellt genau eine solche Sondernutzung dar, die die Gemeinde auf Basis des Begutachtungsentwurfs nicht mehr ausweisen dürfte.

Damit wird die von der Fachplanung des Bundes vorgesehene Nutzung torpediert. Der Begutachtungsentwurf verletzt somit das verfassungsrechtliche Berücksichtigungsgebot.

## 2.2 Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

- 2.2.1 Gemäß § 153 Abs 1 MinroG gelten die betroffenen Grundstücke als Bergbaugelände. Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbaueinrichtungen handelt, sind in Bergbaueinrichtungen gemäß § 153 Abs 2 MinroG bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung für Photovoltaikanlagen auf den betroffenen Grundstücken könnte nicht erlangt werden, da dies die Gewinnungstätigkeit auf den betroffenen Grundstücken verhindern würde und der vollständige Abbau des Rohstoffvorkommens nicht mehr möglich wäre (§ 156 Abs 1 Z 1 und 3 MinroG).

- 2.2.2 Es steht somit schon jetzt fest, dass von der "PV-Vorrangzone CARGO Center" nur 7,6 ha verbleiben, auf denen eine Errichtung von Photovoltaikanlagen überhaupt realistisch ist.

- 2.2.3 Eine Fläche von nur 7,6 ha (einem 200-stel der Fläche der Marktgemeinde Kalsdorf) hat für die Photovoltaik aber keine überörtliche Bedeutung mehr.

Günstige Standorte für Photovoltaikanlagen (die durch die Kombination der in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf grundsätzlich treffend angeführten Voraussetzungen definiert sind) in diesem Ausmaß kommen in der Steiermark jedenfalls unzählige Male und auch in der (verfassungsrechtlich relevanten) "abstrakten Einheitsgemeinde" wohl mehrmals vor.

- 2.2.4 Die Fläche, die nach Abzug unserer betroffenen Grundstücke verbleibt, eventuell noch als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlagen auszuweisen, muss daher der Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungsbereich überlassen bleiben.

### 2.3 Verstoß gegen Raumordnungsgrundsätze

- 2.3.1 Der Begutachtungsentwurf missachtet das Raumordnungsziel, Gebiete mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen freizuhalten (§ 3 Abs 2 Z 6 StROG). Es ist wahrscheinlich nicht nur auf unseren, sondern auch auf den weiteren (nicht in unserem Eigentum stehenden) Flächen der angedachten "PV-Vorrangzone CARGO Center" ein abbauwürdiges Vorkommen an Sand und Kies vorhanden.
- 2.3.2 Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die obertägige Rohstoffgewinnung und die Nutzung von Flächen für Photovoltaikanlagen nicht gleichzeitig möglich sind. Auch als – fern in der Zukunft liegende – Nachnutzung kommt sie hier grundsätzlich nicht in Betracht, da die Abbauflächen unserem rechtskräftig genehmigten Projekt zufolge nur zu einem kleinen Teil wiederverfüllt werden, und im Übrigen ein Baggersee bestehen bleibt. Das gesamte Areal soll nach aktuellem Stand einer Freizeitnutzung zugeführt werden. Eine eventuelle Nutzung der Wasserfläche für PV-Anlagen würde nur in beschränktem Ausmaß Baulichkeiten an Land erfordern. Für eine Ausweisung der dafür notwendigen Sondernutzungen wäre mangels überörtlicher Bedeutung wiederum die Gemeinde zuständig.

**Wir beantragen daher, die im Begutachtungsentwurf vorgesehene "PV-Vorrangzone CARGO Center" nicht auszuweisen.**

Schotter- und Betonwerk Karl Schwarzl Betriebsgesellschaft m.b.H.